

Chartularium Sangallense. Band IX [bearb. v. Otto P. Clavadetscher et al.]

Autor(en): **Glauser, Fritz**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **53 (2003)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizergeschichte / Histoire suisse

Chartularium Sangallense. Band IX (1373–1381). Bearbeitet von Otto P. Clavadetscher und Stefan Sonderegger. Hg. von der Herausgeber- und Verlagsgemeinschaft Chartularium Sangallense (Historischer Verein des Kantons St. Gallen, Staatsarchiv, Stadtarchiv, Stiftsarchiv St. Gallen). St. Gallen, 2003. Nr. 5333–5884. Nachtrag zu Bd. IV–VIII. 94 Siegelabbildungen. Ein Namen-, ein lateinisches und ein deutsches Wort- und Sachregister.

Mit ungebrochener Effizienz ist nach etwas mehr als vier Jahren ein weiterer Band des Chartularium Sangallense erschienen. Erfasst wird nach wie vor das Gebiet des Kantons St. Gallen mit Ausnahme der drei südlichen Bezirke Werdenberg, Sargans und Gaster, die von Franz Perrets Urkundenbuch der südlichen Teile des Kt. St. Gallen, allerdings nicht mit der Intensität des Chartularium, bereits erfasst sind. Da dieses Urkundenbuch nur bis 1340 vorgedrungen ist und es nicht darnach aussieht, dass es weiterbearbeitet werde, sind diese drei Bezirke ab 1341 vernachlässigt. Der Band Gaster der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen bietet da nur einen beschränkten Ersatz. Im vorliegenden Band sind die Jahre von 1373 bis 1381 bearbeitet. Bis zum vorgesehenen Abschluss mit dem Jahr 1411 sind somit noch drei Jahrzehnte ausstehend, was ungefähr drei Bände ergeben dürfte. Band IX umfasst in 552 Nummern ganze neun Jahre. Fast ein Drittel der Urkunden ist hier erstmals ediert; ein Sechstel war bisher nur in Regesten zugänglich und wird erstmals als Vollabdruck geboten. Mit den 42 Nachträgen ab 1288 zu allen bisher erschienenen Bänden wird hauptsächlich das Wirken der Herren von Ramschwag im bayerischen Schwaben erfasst.

Wenn man die benutzten Archive überschaut, so stammen die meisten einheimischen Urkunden aus dem Stiftsarchiv (inkl. das Klosterarchiv Alt St. Johann) und dem Stadtarchiv St. Gallen, wo das Spitalarchiv besonders ergiebig ist. Mit deutlich abnehmender Zahl folgen die Stadtarchive Rapperswil, Wil und vereinzelt Archive von Frauenklöstern wie Magdenau und Wil, ferner etwelche Gemeindearchive. Die zahlreichen Urkunden aus dem Vatikanischen Archiv, dem Generallandesarchiv Karlsruhe mit den Archiven der Klöster am Hochrhein und jenseits des Bodensees sowie den Staatsarchiven Frauenfeld und Zürich berühren zu einem guten Teil die St. Galler Landschaft. Hingegen beziehen sich die Urkunden aus den entfernteren Archiven auf die Mitgliedschaft der Stadt St. Gallen (auch Wils und Appenzells) beim Schwäbischen Städtebund, bezeugen also politische Beziehungen und nicht etwa den Handel.

In diesem Urkundenbuch wird bei st. gallischem Aussteller, Empfänger oder Rechtsobjekt die Urkunde vollständig abgedruckt. Ein solches Vorgehen unterscheidet diese Quellenedition vorteilhaft von andern, hat aber auch seine Konsequenzen. Im fortgeschrittenen 14. Jahrhundert weichen die Urkundenbücher, wenn sie überhaupt so weit vorrücken, gewöhnlich auf die Regesten aus. Mit dem Vollabdruck hat man den unverfälschten Originaltext vor sich. So wird beispielsweise der Vergleich zwischen dem Kloster und der auf Emanzipation drängenden Stadt St. Gallen von 1373 – eine Folge der Niederlage des Schwäbischen Städte-

2

bundes gegen den Grafen von Württemberg – sowohl in der vom Kloster wie in der von der Stadt St. Gallen ausgestellten, materiell weitgehend gleichlautenden Version vollständig geboten (Nr. 5356f. Vgl. HS 3/1, 1312). So kann man besser vergleichen. Im 14. Jahrhundert wurde die Stadt St. Gallen zur Reichsstadt. Jahr für Jahr traf die Aufforderung des Kaisers ein, die Reichssteuer zu entrichten, mit der Anweisung, an wen sie abzuliefern war, sei es an den Burggrafen zu Nürnberg, sei es an den Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Bayern, sei es an Rüdiger Manesse (Nr. 5381, 5421, 5536 etc.). 1377 stellte R. Manesse eine Quittung aus (Nr. 5568). Diese Urkundenserie, die schon lange vor diesem Band einsetzt, ist im Stadtarchiv St. Gallen aufbewahrt und hier erstmals überhaupt publiziert. Der Abt von St. Gallen war seinerseits «des reichs furst» (Nr. 5742, 1379). Doch scheint die Reichssteuer des Klosters, wie der im Stiftsarchiv (zufällig?) erhaltenen Nr. 5438, ausgestellt vom gleichen Pfalzgrafen und Herzog, zu entnehmen ist, mindestens zeitweise erlassen worden zu sein. Hier macht sich übrigens das Fehlen eines Sachregisters bemerkbar. Um die Urkunden der Reichssteuer zusammenzubringen, ist man gezwungen, sich durch die zahlreichen Belege für «rich» und «stüren, stüre» übers Kreuz durchzuarbeiten.

Der einzige Beleg für «prugg» und «pruggzol» führt zur Urkunde von 1377 (Nr. 5625), die sich auf die erneute Übertragung des Brückenzolls der Seebrücke durch Herzog Leopold von Österreich an die Stadt Rapperswil bezieht. Auf solche Belege stossen wir natürlich auch bei der Durchsuchung mit Hilfe der nicht spezifizierten Angaben unter «Rapperswil». Auf dem Weg über «pons» gelangen wir zu den Fischereirechten des Klosters Beerenberg (Winterthur) im Bereich der Seebrücke (Nr. 5483, 1375; Nr. 5603, 1377). Schon in Band VII (Nr. 4685, 1360) landet man über «prugg» auf der Seebrücke, in Band VIII hingegen über «brugge» (Nr. 4878, 1363; 5001, 1365; 5142, 1368). Diese ältesten urkundlichen Belege für die Rapperswiler Seebrücke sind im Chartularium wiederum erstmals im Vollabdruck zugänglich. Aus der Urkunde von 1360 geht u.a. hervor, dass die Brücke sicher unter der Herrschaft der Grafen von Habsburg-Laufenburg (1295–1354), zweifellos aber schon im 13. Jahrhundert bestanden hatte und mit einem Brückenzoll belegt war. Sie war nur für Reiter, Fussgänger und Vieh begehbar, nicht aber für Fahrzeuge.

St. Gallen war schon früh am Schwäbischen Städtebund beteiligt. Sofern die Stadt, zeitweise auch Wil SG und Appenzell, eine unter den zahlreichen Ausstellern war, sind hier, wie in den bisher erschienenen Bänden auch, alle einschlägigen Bündnisse und weitere Urkunden des Schwäbischen Städtebundes und der Städte um den Bodensee vollständig abgedruckt. Zwar sind deren Bundesurkunden in vielen Quelleneditionen immer wieder einmal als Regest, einmal als Vollabdruck erfasst, doch der hier verfolgte durchgehende Vollabdruck aller dieser Quellen findet sich in keiner andern Quellenedition. Sie alle zusammenzubringen ist allerdings für den Benützer nicht leicht. Im Namenregister sind sie unter «Schwaben» nicht vollständig zu erfassen; man muss auch die Begriffe «bunt, verbunt; buntbrief; bunte; büntnisse» zu Hilfe nehmen. Auffallend ist auch, dass im Bündnis von 1376 die 14 Städte einschliesslich St. Gallen beginnen, sich konsequenter als bisher als «dez hailgen richz stett» zu bezeichnen (Nr. 5516). Bis dahin waren sie in der Regel einfach «stett».

Nicht zur Geltung kommt, was die Urkunden betrifft und so weit ich es zu überschauen vermag, nach wie vor die Bedeutung der Stadt St. Gallen und ihres Umlandes als eines der Zentren des seit dem 12. Jahrhundert in den Mittelmeerraum

exportierenden Leinwandgebietes um den Bodensee. Eine Bleiche ist 1374 bei der Mühle Espen in St. Gallen zu erfassen (Nr. 5417), ein Bleicher aus Lindau 1381 wohl in der Stadt St. Gallen (Nr. 5860). Schlaglichter vermitteln drei Urkunden (Nr. 5445ff.) vom März und April 1375 über einen Kaufmann von St. Gallen in Mailand und über einen aus St. Gallen stammenden Mailänder Wirt. Schon Aloys Schulte hat sie vor 100 Jahren aus einem Mailänder Notariatsprotokoll ausgegraben. Auf der andern Seite ist der von Hans Conrad Peyer in Nürnberg aufgefundene früheste Nachweis über eine nennenswerte Handelsbeziehung mit Nürnberg von 1373 erfasst (Nr. 5383. Vgl. H. Ammann: *Nürnberg's wirtschaftliche Stellung im Spätmittelalter*, 1970, 101f.). Beziehungen zum Alpenraum ergeben sich auch nicht aus dem hier kaum fassbaren alpenübergreifenden Handelsverkehr, sondern zum einen aus der Herrschaft der Grafen von Toggenburg über die Landschaft Davos und das Prättigau, wobei es 1375 um die Beilegung von Alpstreitigkeiten zwischen Davos, dem Bergell und dem Veltlin geht (Nr. 5451). Zum anderen verfügte das Kloster St. Gallen nach wie vor über Güter (einen Restbestand?) in der Lombardei, die über den Alpbesitz im Bereich des Eschentals (Val d'Ossola) sichtbar sind (Nr. 5482).

Fritz Glauser, Luzern

Pascale Sutter: **Von guten und bösen Nachbarn. Nachbarschaft als Beziehungsform im spätmittelalterlichen Zürich.** Zürich, Chronos Verlag, 2002. 474 S.

Pascale Sutters Studie zum spätmittelalterlichen Zürich liest sich wie ein städtisches Pendant zu Katja Hürlimanns unlängst im selben Verlag erschienenen Untersuchung zu den Soziabilitätsformen in den zürcherischen Landvogteien Kyburg und Greifensee¹. Dass aus ähnlichen Fragestellungen zumindest vergleichbare Erkenntnisse resultieren, wird dabei kaum überraschen; etwas überspitzt lässt sich die Frage aufwerfen, ob ein gegebener Stadtteil von Zürich für seine Bewohner nicht so etwas wie «Dorfcharakter» besass. In jedem Fall dürfte sich das städtische Leben in vielen Belangen in einem kleinen, überschaubaren Rahmen abgespielt haben. Die Nachbarschaft, von der Verfasserin sowohl räumlich als auch sozial definiert, war eine wichtige Grösse, die ihren Teilhaberinnen und Teilhabern bestimmte Normen und Verhaltensweisen aufzwang. Handelte man zuwider, so waren der Preis dafür die im Titel angesprochenen «bösen Nachbarn», die einem das Leben äusserst schwer machen konnten.

Als Zielsetzung ihrer Arbeit gehe es darum, formuliert Pascale Sutter, «Nachbarschaft als eine mögliche Beziehungsform in einer spätmittelalterlichen Stadt anhand von verschiedenen Phänomenen zu beschreiben» (S. 44). Dies gelingt der Autorin auf eine durchwegs klare und einsichtige Weise, indem sie ihr komplexes Thema weitgehend auffächert. Das gut- bzw. bösnachbarliche Leben wird in zahlreichen Facetten dargestellt und analysiert, handle es sich um das Verhältnis von Mieter zu Vermieter, um nachbarrechtliche Fragen, so wie die Abwasser- und Abfallentsorgung, oder um die Haltung von Haustieren. Die sich an diesen Dingen entzündenden Streitigkeiten verlangten, sofern sich die betroffenen Parteien nicht selbst einigen konnten, nach einem Eingriff durch eine äussere Instanz. In diesem Zusammenhang fällt auf, wie sehr die spätmittelalterliche Gesellschaft, diese Verallgemeinerung sei uns erlaubt, auf Ausgleich bedacht war. «Wenn sich zwei zerstrittene Nachbarn an das Zürcher Ratsgericht wandten», hält Pascale Sutter dazu einleitend fest, «hatten sie manchmal bereits mehrere Möglichkeiten von infor-

¹ Vgl. unsere Rezension in *SZG* 53/2, 2003, S. 226–228.